

17. September 2003/UK

Infobrief 09/00

Direktbanking; verspätete Orderausführung; Urteil LG Nürnberg

Urteil zum Schadensersatzanspruch wegen verspäteter Ausführung von Wertpapierordern im Direct Brokerage

Das LG Nürnberg hat zu einem Fall entschieden, der in der Zeit der allgemeinen Aktieneuphorie in Deutschland besonderes Interesse hervorgerufen hat (Volltext unter <http://www.justiz.bayern.de/olgn/prziv175v.htm> und demnächst in der VuR).

Sachverhalt

In diesem Fall machte der Kläger gegen die verklagte Direct-Broker-Gesellschaft Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Abwicklung eines über Telefoncomputer erteilten Auftrags zum Ankauf von Aktien geltend.

Der Kläger orderte über Telefon durch Einwahl in das Computersystem der Beklagten am 16.07.1998 um 8.18 Uhr 500 Stück I-Aktien über den Börsenplatz B. Über seine Order erhielt der Kläger seitens der Beklagten um 8.19 Uhr eine Bestätigungsordernummer zugeteilt. Handelsbeginn an der Börse in B. war um 8.30 Uhr. Der erste Tageskurs am 16.07.1998 für die I-Aktie betrug dort 244,00 DM.

Um 8.36 Uhr wurden an der Börse in B. 150 Aktien zu einem Kurs von 234,00 DM und 1.220 Aktien zu einem Kurs von 239,00 DM gehandelt. Um 8.47 Uhr betrug der Kurs 268,00 DM.

Aufgrund eines Software-Fehlers in der Computeranlage (sogenanntes Routingproblem) führte die Beklagte den Auftrag des Klägers nicht sofort bei Börsenbeginn, sondern erst später zu einem Kurs von 268,00 DM pro Aktie aus. Demgemäß rechnete die Beklagte den Kauf der Aktien wie folgt ab:

Kurswert:.....134.000,00 DM
Provision:.....201,00 DM
Courtage:.....107,20 DM
eigene Spesen:.....13,00 DM
Gesamtbetrag:....134.321,20 DM

Das LG Nürnberg gab der Klage statt und begründete seine Auffassung im wesentlichen wie folgt:

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung gemäß § 325 Abs. 1 Satz 1 BGB in Höhe von 12.027,60 DM zu, da der Beklagten die sofortige Durchführung des Auftrages des Klägers zum Ankauf von 500 Stück I-Aktien am 16.07.1998 bei Börsenbeginn um 8.30 Uhr infolge eines von ihr zu vertretenden Umstandes unmöglich geworden ist.

Durch die Order des Klägers am 16.07.1998 um 8.18 Uhr, die von der Beklagten um 8.19 Uhr durch Zuteilung der Bestätigungsordernummer angenommen worden ist, kam zwischen den Parteien ein Geschäftsbesorgungsvertrag dahingehend zustande, daß die Beklagte bei Börsenöffnung um 8.30 Uhr in B. 500 Stück I-Aktien zum Eröffnungskurs kaufen sollte. Vertragsgrundlage dieses Geschäftsbesorgungsvertrages war nach Ansicht der Kammer die beim XY-Online-Broking zugesagte Weiterleitung der Kundenorder über das Routing-System an die Handelsplätze in wenigen Sekunden. Diese Zusage findet sich in den dem Kläger mit seinen Kontounterlagen zugesandten Broschüren "Online an die Börsen der Welt" und "Wertpapier-Wegweiser". Diese Broschüren sind Grundlage der jeweiligen Geschäftsbesorgungsverträge zwischen den Parteien bei Inanspruchnahme des XY-Phone-Broking und des XY-Online-Broking. Soweit die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 7.10.1998 ausführt, es handele sich bei dieser Werbung lediglich um eine Anpreisung bzw. unverbindliche Beschreibung der Zugangsmöglichkeiten, welche nicht Vertragsbestandteil geworden sei, da sich in den Kontoeröffnungsunterlagen, die die Rechtsgrundlage der Geschäftsbeziehung bilden, keine diesbezügliche Vereinbarung findet, kann die Kammer dem nicht folgen. Zum einen ist im Konto-/Depoteröffnungsantrag des Klägers überhaupt keine Regelung über die Eröffnung eines Depots und eines Kontokorrentkontos zu Verrechnungszwecken hinaus enthalten. Zum anderen ging die Beklagte in ihrem früheren schriftsätzlichen Vorbringen im Rechtsstreit selbst davon aus, daß der "Wertpapier-Wegweiser" Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung der Parteien ist. In diesem ist auf Seite 13 folgende Aussage enthalten:

"Ein spezielles Routing-System leitet Ihre Order, in wenigen Sekunden, direkt an die Handelsplätze."

Auf Seite 15 findet sich folgende Aussage:

"Wie bei T-Online geben Sie Ihre Käufe und Verkäufe schnell und bequem auf und senden sie in Sekunden direkt an die Börse."

Hinsichtlich des XY-Phone-Broking findet sich auf Seite 16 folgende Aussage:

"Mit XY-Phone-Broking erledigen Sie sämtliche Wertpapiergeschäfte schnell und professionell - auch unterwegs. Sie agieren direkt im Börsensaal - ohne Zeitverzögerung - und zu unschlagbaren Konditionen."

Vergleichbare Aussagen finden sich in der Broschüre "Online an die Börsen der Welt" auf Seite 15, 17 und 19.

Es kann dahinstehen, ob es sich hierbei sogar um eine Garantie handelt, d. h. um ein Versprechen eines sekundenschnellen Börsenzuganges durch die Beklagte, bei deren Nichteinhaltung sie in jedem Fall für den Schaden des Kunden eintreten will. Denn jedenfalls sind die dargestellten Aussagen bzw. Zusagen der Beklagten Vertragsgrundlage zwischen den Parteien für das Online-Broking bzw. Phone-Broking geworden.

Unstreitig hat die Beklagte die vertraglich zugesagte Weiterleitung der Order des Klägers am 16.07.1998 um 8.18 Uhr nicht eingehalten. Ein Ankauf von I-Aktien zum

Kurs bei Handelsbeginn um 8.30 Uhr an der Börse Berlin ist der Beklagten dadurch unmöglich geworden, daß die Order des Klägers erst verspätet - zu welchem genaueren Zeitpunkt ist nicht vorgetragen - an die Börse Berlin weitergeleitet worden ist. Dadurch konnte ein Aktienkauf zum Eröffnungskurs nicht mehr stattfinden. Dieses nachträgliche Unmöglichwerden hat die Beklagte auch gemäß § 276 BGB zu vertreten. Wie der Kläger unbestritten vortrug, war das technische System der Beklagten dem Kundenansturm nicht gewachsen, durch das Versäumnis der Beklagten, dieses System auf die zahlenmäßige Vervielfachung der Kundschaft aufzurüsten. Der Kläger trug des weiteren unbestritten vor, daß das Phone-Broking-System der Beklagten um den 16.07.1998 durch die Beklagte bzw. in deren Auftrag technisch erweitert worden sei und daher Unregelmäßigkeiten der technischen Anlage der Beklagten verständlich seien. Der Kläger erhob bereits in der Klageschrift gegenüber der Beklagten den Verschuldensvorwurf. Diesem ist die Beklagte nicht entgegengetreten. Bei der gegebenen Sachlage, d. h. den Problemen in ihrem System, hätte es der Beklagten obliegen, substantiiert dazu vorzutragen, daß ihr ein Verschuldensvorwurf, d. h. wenigstens ein Vorwurf der Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht zu machen sei. (...) Die Nichtweiterleitung der Order des Klägers an die Börse ist auch kausal für die Entstehung des vom Kläger geltend gemachten Schadens. Soweit die Beklagte vorträgt, es sei nicht gewährleistet, daß überhaupt Aufträge durchgeführt werden oder alle Aufträge zum Zuge kommen, d. h. daß bestritten werde, daß die Börse in B. und einer der dort tätigen Makler den Auftrag des Klägers vor 8.45 Uhr überhaupt angenommen hätte, kann sie damit keinen Erfolg haben. Der Kläger hat unwidersprochen - unter Bezugnahme auf den von der Beklagten vorgelegten Kursverlauf "Reuters" - vorgetragen, daß die Anmerkung "b" hinter den Kursen bedeutet, daß spätestens um 8.36 Uhr 500 Stück der I-Aktie mit dem durch den Kläger eingeklagten Kurs von 239,00 DM tatsächlich gehandelt worden sind. Danach wurden in der Zeit von 8.36 Uhr bis 8.38 Uhr insgesamt 2.214 Aktien mit einem Kurs von 239,00 DM gehandelt, des weiteren 321 Aktien mit einem Kurs von 238,00 DM und 150 Aktien mit einem Kurs von 234,00 DM. (...) Es ist deshalb von dem vom Kläger bereits in der Klage bezeichneten Kurs von 244,00 DM auszugehen. Für den Kauf von 500 I-Aktien zu je 244,00 DM wären dem Kläger folgende Kosten entstanden:

Kurswert:.....122.000,00 DM
 Provision 1,5 Promille:.....183,00 DM
 Courtage 0,8 Promille:.....97,60 DM
 eigene Spesen:.....13,00 DM
 Gesamtkosten:.....122.293,60 DM.

Aus der Differenz zum tatsächlich berechneten Kurs ergibt sich der dem Kläger zu ersetzende Schaden.

Stellungnahme

Das Urteil des LG Nürnberg verdient Zustimmung. Basieren auch einige „Weichenstellungen“ des Urteils auf Darlegung- und Beweislastentscheidungen, dominiert doch eine rechtliche Kernaussage dieses Urteil: Direktbanken, die eine sekunden-schnelle Ausführung von Wertpapiergeschäften versprechen, haften dem Kunden für den eingetretenen Schaden, wenn aufgrund von technischen Problemen in Einflussbereich des Finanzdienstleisters die Order verspätet an die Börse weitergeleitet wird. Das Gericht stützt diesen Anspruch auf § 325 BGB, also darauf, dass die „sekunden-schnelle Ausführung“ unmöglich geworden ist. Das ist ein möglicher Weg. Man könn-

te aber den Schadensersatzanspruch auch auf eine positive Vertragsverletzung des Geschäftsbesorgungsvertrages stützen. Auf dieser Grundlage müsste man nicht gerade die „Schnelligkeit“ der Auftragsausführung zur Hauptleistungspflicht erklären, sondern kann im Rahmen einer sorgfältigen Ausführung der Wertpapierorder unter den Vertragsbedingungen eines Direkt-Brokers, der eine Weiterleitung an die Börse über ein spezielles „Routingsystem“ anbietet, die Verletzung von leistungsbezogenen Nebenpflichten annehmen. Zwar hat die Begründung des LG Nürnberg die größere „BGB-Nähe“, weniger konstruiert aber als die Lösung über eine Nichterfüllung ist wohl die über eine Schlechterfüllung.

Im Urteil werden im übrigen die derzeitigen Überlastungsprobleme bei den Direktbanken angesprochen. Für viele Kunden wirken sich diese Probleme darin aus, dass hier erst gar keine Verbindung mit der Direktbank weder über Telefon noch Fax oder online hergestellt werden konnte. Ein solcher Fall ist bislang noch von keinem Gericht entschieden worden. Grundsätzlich ist es zunächst einmal rechtlich das Problem des Kunden, wenn er seine Direktbank einmal nicht „direkt“ erreichen kann. Anders kann es allerdings dann aussehen, wenn die Bank wegen eigener Organisationsmängel dauerhaft nicht in der Lage ist, ihren Kunden die Kontaktaufnahme zu ermöglichen. Hier kommt eine Vertragsverletzung in Betracht, da die Bank in Wirklichkeit nicht das bietet, was Sie eigentlich auszeichnen soll: den direkten Zugang. In jedem Fall aber muss eine Direktbank mehrere Zugangswege eröffnen, also Internet und e-mail, Telefon, Fax und Brief. Kommt es hier zu Störungen, muss die Bank nachweisen, dass Sie auf dem neuesten Stand der Technik und Organisation war und schnellstmöglich die Störung beseitigt. Zumindest aber muss eine Bank ihre Kunden auf die Störung, ihre Ursache und anderer Kommunikationswege hinweisen: Wenn etwa im Internet-Banking lediglich die Mitteilung kommt: „keine Verbindung“, weiß der Kunde nicht, ob es an seinem PC, an der Leitung oder an der Bank liegt. Es trifft sie insofern eine Aufklärungspflicht. Insgesamt liegt hier aber das Problem für die Banken weniger im rechtlichen Schadensersatz, sondern vielmehr in den verheerenden Imageproblemen und dem Vertrauensverlust der Kunden. In den USA haben die Direktbanken auf solche Zugangsprobleme mit erheblichen Ausgleichszahlungen für geschädigte Anleger reagiert - nicht zuletzt um die Prozesse und den damit einhergehenden Auswirkungen auf das Marketing des Direktbankengeschäftes zu vermeiden. Hier werden zudem bereits erste Forderungen nach einer „typisch amerikanischen“ Lösung des Problem laut: den Erlass gesetzlicher Vorschriften etwa, bei Direktbanken das Budget für die technologische Entwicklung automatisch dem der Werbung anzugleichen. Derzeit werden im umkämpften Markt der Direktbanken viele Kunden angelockt, die dann aber nicht wie versprochen bedient werden können.